Zur Webansicht

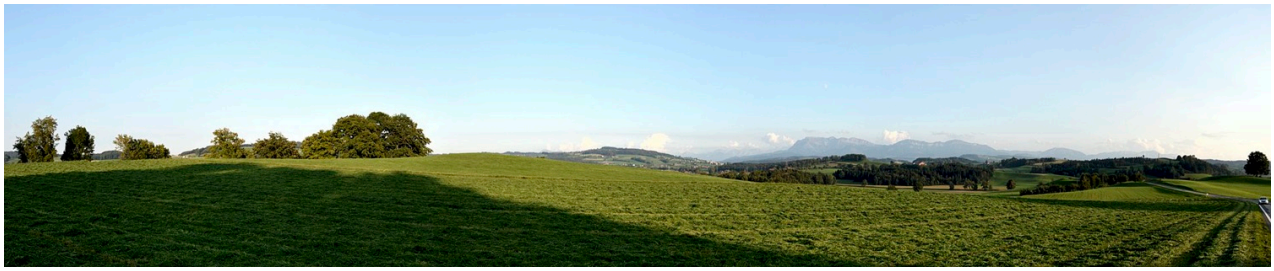

Newsletter Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen

Mit diesem Newsletter informieren wir Sie über die aktuelle Lage in Bezug auf die Schutzsuchenden aus der Ukraine sowie über Massnahmen und Angebote von Bund und Kanton.

Vorwort

Geschätze Damen und Herren Sozialvorstehende
Dicke Post vom Kanton! Dies war die Reaktion vieler Gemeinden, als sie von der DAF ihren Zuweisungsentscheid erhielten. Mitarbeitende der DAF mussten teils heftige Reaktionen über sich ergehen lassen. Versagt hätten sie, ihre Arbeit nicht gemacht. Und nun werde die Verantwortung einfach auf die Gemeinden abgeschoben. Das war in etwa der Inhalt der platzierten Vorwürfe. Dass Gemeinden dies denken könnten, kann ich zwar nachvollziehen. Trotzdem weise ich die Vorwürfe klar von der Hand.

Seit Mitte März befinden wir uns in einer äusserst anspruchsvollen Lage. Die Ukraine-Krise brachte einen Zustrom von Geflüchteten, wie er vorher in diesem Ausmass noch nie vorgekommen ist. Innert kürzester Zeit galt es Mitte März dafür zu sorgen, dass täglich bis zu 50 neuankommende Geflüchtete ein Dach über dem Kopf erhielten. Dies in einer 7-Tage-Woche. Dass sich die DAF zu Beginn der Krise nicht auf die zahlreichen Mietangebote für Wohnungen und Gastplätze stützen konnte, ist durchaus nachvollziehbar. Grossobjekte mussten gefunden und schnell bereitgestellt werden. Die DAF hat fokussiert und zielgerichtet gehandelt. Die Mitarbeitenden haben Enormes geleistet. Und natürlich ist auch der eine oder andere Fehler passiert und mal etwas versäumt worden. Aber es ist jederzeit gelungen, die neu ankommenden Personen in einer zumutbaren Unterkunft zu platzieren.

Die DAF hat inzwischen ihren Personalbestand um rund 100 Personen aufgestockt. Die täglichen Zuweisungen liegen für den Moment deutlich tiefer und erfolgen nun wieder

ausschliesslich an den Wochentagen. Die DAF hat es nach und nach geschafft, Ordnung ins System zu bringen und Regelprozesse zu installieren. Die Angebote der Gemeinden werden jetzt systematisch und zeitnah geprüft und wenn immer möglich umgesetzt.

Mit dem Inkraftsetzen der Gemdeindezuweisung ist nicht nur der Druck auf die Gemeinden gestiegen. Auch für die DAF hat sich damit der Druck wieder erhöht. Damit unser System nicht kollabiert und die grosse Aufgabe weiterhin erfüllt werden kann, braucht es jetzt ein grosses gegenseitiges Verständnis und einen sachlichen Umgang miteinander. Auch wenn die Sommerhitze gerade drückt, gilt es wenigstens in der Zusammenarbeit miteinander einen kühlen Kopf zu bewahren. Ich danke allen Gemeinden und der DAF ganz herzlich für ihr grosses Engagement und das konstruktive Lösen dieser Herkulesaufgabe.

Guido Graf
Regierungspräsident
Vorsteher Gesundheits- und Sozialdepartement

Wieso ein Aufnahmesoll von 90 Prozent per 1. September 2022?

Der Verteilschlüssel des Kantons Luzern, die Planung der DAF und auch die Gemeindezuweisung basieren auf der Prognose des Staatssekretariats für Migration (SEM). Das SEM rechnet nach der aktuell gültigen Prognose mit 80'000 bis 120'000 Geflüchteten aus der Ukraine bis zum Herbst sowie mit rund 18'000 Asylsuchenden aus dem ordentlichen Asylverfahren. Da die Personen aus der Ukraine bis Herbst erwartet werden, gilt es folglich für diese spätestens im Herbst die Plätze bereit zu haben. Aus diesem Grund wurde die Erfüllungsquote von 90 Prozent per 1. September 2022 festgelegt.

Zeitgleich mit der Inkraftsetzung der Gemeindezuweisung hat sich der Zustrom von Geflüchteten aus der Ukraine etwas reduziert und ist bisher auf stabilem Niveau geblieben. Trotz dieser gegenwärtigen Tendenz muss auf die kalte Jahreszeit hin mit einem erneuten grösseren Anstieg des Zustroms von Schutzsuchenden gerechnet werden. Dies bedeutet, dass sich der Bedarf an Unterbringungsplätzen vom Frühherbst Richtung Winter verschiebt. Die DAF erachtet es deshalb als sinnvoll, Anfang August nochmals eine Lagebeurteilung vorzunehmen und zu prüfen, wie weit das Erfüllungssoll von derzeit 90 Prozent per 1. September 2022 reduziert werden, beziehungsweise die Frist für einen Teil der geforderten Plätze zwei bis drei Monate aufgeschoben werden kann.

Rechtsmittel gegen den Zuweisungsentscheid

Das Kantonsgericht Luzern hat in einem Urteil von 2018 entschieden, dass es sich beim Zuweisungsentscheid gestützt auf §§ 53 Absatz 3 und 54 Absatz 4 Sozialhilfegesetz und §§ 24 ff. der kantonalen Asylverordnung um eine verwaltungsorganisatorische Anordnung handelt, die keinen anfechtbaren Entscheid darstellt (so auch Urteil des Bundesgerichts 8C_435/2014 vom 25. August 2014 E. 2.3).

Der Zuweisungsentscheid stellt eine reine Vollzugsaufgabe dar. Darunter ist auch der

Entscheid der DAF, eine von der Gemeinde angebotene Unterkunft nicht zu berücksichtigen, zu subsumieren. Die DAF kann hierzu keine anfechtbare Verfügung erlassen.

Die Rechnungsstellung für die Maluszahlungen hingegen entspricht einem anfechtbaren Entscheid. Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss rechtlicher Grundlage quartalsweise. Somit erhalten die betroffenen Gemeinden im Oktober eine erste Rechnungsstellung, welche auch die entsprechende Rechtsmittelbelehrung enthalten wird.

Ermittlung der Belegungsplätze

Die Belegungsdichte in den Unterkünften für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich ist je nach Unterbringungsform unterschiedlich. In den betreuten kollektiven Unterkünften ist ein enges Zusammenleben von Menschen üblich, die nicht miteinander verwandt oder bekannt sind. Entstehen Konflikte, kann das Betreuungsteam deeskalierend eingreifen.

In den individuellen Unterkünften hingegen funktionieren solch erzwungene Wohngemeinschaften in der Regel nur bedingt und eine allzu enge Belegung führt unweigerlich zu vielen Konflikten unter den Bewohnenden. Um die mögliche Belegungskapazität zu ermitteln, müssen deshalb insbesondere die räumlichen Verhältnisse berücksichtigt werden und eine gewisse Privatsphäre für Einzelpersonen oder Familien muss sichergestellt sein. Die DAF legt deshalb die mögliche Belegungskapazität pro angemietetem Objekt fest. Sie stützt sich dabei auf ihre langjährige Erfahrung und wendet einheitliche Richtlinien an. Im Rahmen der Gemeindezuweisung werden die Plätze gemäss der festgelegten Kapazität angerechnet. Dies auch dann, wenn nicht alle Betten belegt werden können.

Liste «alte» Mietangebote

Die Bevölkerung zeigte sich von Beginn weg solidarisch mit den Geflüchteten aus der Ukraine. Viele nahmen über Kontakte aus den sozialen Medien Personen direkt bei sich im Haushalt auf. Andere boten ihre Wohnobjekte an. Viele dieser Angebote konnten nicht sofort bearbeitet werden. Dies aus gutem Grund: In einer ersten Phase musste sich die DAF notgedrungen auf die Bereitstellung grösserer beziehungsweise Grossobjekte fokussieren, um für alle ankommenden Geflüchteten ein Dach über dem Kopf bieten zu können. Mit zunehmender Dauer konnte der Personalbestand der DAF aufgestockt werden und die Mietangebote wurden systematisch bearbeitet. Derzeit sind nur noch wenige Mietangebote aus der ersten Zeit nicht bearbeitet. Bisher konnten aufgrund der Angebote rund 500 Plätze geschaffen werden. Bis Ende Juli wird die Liste definitiv aufgearbeitet sein.

Mietangebote seit 22. Juni 2022

Die Mietangebote, welche der DAF nach dem Datum der Zuweisungsentscheide an die Gemeinden gemeldet wurden, werden systematisch bearbeitet. Die Kontaktaufnahme erfolgt rasch. Die Besichtigung der Objekte wird zeitnah an das Meldedatum geplant.

Falls das Objekt den Kriterien «Anforderung an Wohnraum» entspricht, wird schnellstmöglich

ein Mietvertrag abgeschlossen. Die Plätze zählen ab Datum des Mietvertragsbeginns. Eine Bearbeitungsdauer von zwei Wochen ab Unterbreitung des Mietangebotes bedingt sich die DAF dabei aus. Bisher wurden der DAF rund 220 Angebote unterbreitet.

Merkblätter Wohnraum und Aufnahmepflicht

Um die Fragestellungen rund um die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen zu regeln, hat die DAF drei Merkblätter erstellt.

Das Merkblatt Anforderungen an Wohnraum wurde den Gemeinden zusammen mit dem Zuweisungsentscheid bereits am 21. Juni 2022 zugestellt. In diesem Merkblatt sind die Anforderungen an Wohnungen festgehalten.

Neu wurde ein Merkblatt erstellt bezüglich der Anforderungen an Wohnraum zur Nutzung als Kollektivunterkunft. Darin finden sich alle relevanten Richtwerte für das notwendige Raumprogramm an grössere kollektiv bewohnte Unterkünfte (Gross-Wohngemeinschaften, Containerbauten, Umnutzung von Büro- oder Gewerberäumen).

Im Dokument Gemeindezuweisung: Aufnahmepflicht - Grundsätzliche Regelungen sind Antworten aufgeführt zu den Fragestellungen, welche im Zusammenhang mit der Aufnahmepflicht von Seiten Gemeinden an die DAF herangetragen wurden (z.B. Nutzung von Zivilschutzanlange, Errichten von Containerbauten, Zeitpunkt der Platzanrechnung usw.).

Zuständigkeit für Schutzsuchende S

Die DAF ist grundsätzlich nur für Personen mit Schutzstatus S zuständig, die von Sozialhilfe abhängig sind. Dies bedeutet, dass die Personen entweder wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen oder im Sinne der klassischen persönlichen Sozialhilfe Anspruch auf Unterstützung durch die DAF haben. Das heisst, dass Personen mit Schutzstatus S einen Beratungsanspruch haben, wenn sie nicht in der Lage sind eine belastende Lebenslage selbständig zu bewältigen. Nicht gemeint ist damit die Unterstützung im Rahmen von Freiwilligenarbeit (Alltagsbegleitung). Aus Sicht der Gemeinden bedeutet dies: Würde in der Gemeindesozialhilfe für die nachgefragte Beratungsleistung ein Dossier eröffnet, sind die Personen an den Sozialdienst Schutzsuchende der DAF an der Baselstrasse zu verweisen.

Für Personen aus der Ukraine, welche kein Gesuch um Anerkennung als Schutzsuchende eingereicht haben, ist die DAF grundsätzlich nicht zuständig. Sollten solche Personen Hilfebedürftig werden, ist im Rahmen der Nothilfe grundsätzlich diejenige Gemeinde zuständig, in der sich die Person aufhält.

Verteilschlüssel berücksichtigt nur Personen, die Sozialhilfe beziehen

Die Unterbringungsplätze, welche die Gemeinden bereitstellen müssen, dienen zur Unterbringung von Personen, für die der Kanton Luzern im Rahmen der

Sozialhilfegesetzgebung zuständig ist. Zu dieser Personengruppe gehören ausschliesslich Klientinnen und Klienten der DAF, beziehungsweise Personen, die von der Sozialhilfe abhängig sind. Infolgedessen werden keine Personen berücksichtigt, die selbstständig sind. Diese gilt sowohl für Asylsuchende, Schutzsuchende, vorläufig aufgenommen Personen wie auch für Flüchtlinge. Die im Verteilschlüssel berücksichtigten IST-Zahlen können deshalb Differenzen zu den Zahlen aufweisen, welche Gemeinden aus ihren Einwohnerregistern ziehen.

Restfinanzierung von Pflegeleistungen der Spitex

Zuständig für die Übernahme des Restfinanzierungsbeitrags ist die Wohnsitzgemeinde bzw. wenn die betroffene Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, die Aufenthaltsgemeinde. Dieser Grundsatz gilt auch für Personen aus dem Asylbereich einschliesslich Schutzbedürftigen (Status S). Für Schutzbedürftige, die in einem Asylzentrum untergebracht sind, muss damit die Standortgemeinde den Restfinanzierungsbeitrag übernehmen und zwar unabhängig davon, ob eine Anmeldung bei der Gemeinde erfolgt ist oder nicht.

Weiter gilt es zu beachten, dass die DAF nicht zuständig ist für die Krankenversicherung von Personen mit Schutzstatus S, welche wirtschaftlich selbstständig sind. Diese Personen sind selber dafür verantwortlich, ihrer Versicherungspflicht nachzukommen und eine Krankenversicherung abzuschliessen. Hierzu müssen sie sich innert drei Monaten seit Einreichung des Gesuchs für den Schutzstatus S bei einer Krankenkasse rückwirkend auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung versichern. Die Prämien und allfällige Kostenbeteiligungen haben sie selber zu übernehmen. Kommt eine Person dieser Versicherungspflicht nicht nach, hat sie das Risiko der Behandlungskosten im Krankheitsfall selber zu tragen. Die DAF übernimmt in diesem Fall keine Kosten.

Deutschkurse für Personen mit Schutzstatus S

Bisher haben sich 599 Schutzsuchende für den Besuch eines Deutschkurses bei der DAF angemeldet. All diese Personen konnten bereits bei einem Deutschkurs-Anbieter angemeldet werden. Bis auf 20 Personen, konnten alle ihren Kurs bereits starten.

Kontakt

KANTON LUZERN
Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen
Brünigstrasse 25
Postfach 2544
6002 Luzern
Telefon 041 228 57 78
E-Mail daf@lu.ch